

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren (nachrangige Forderungen nach § 39 InsO)

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner:	
Insolvenzgericht: Amtsgericht	Aktenzeichen:
Gläubiger: (Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift (Postfach nicht ausreichend), bei Gesellschaften <u>mit Angabe der gesetzlichen Vertreter</u>) Ansprechpartner: Tel.: E-Mail:	Gläubigervertreter: (Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.) Ansprechpartner: Tel.: E-Mail: Inkassovollmacht: <input type="checkbox"/> anbei <input type="checkbox"/> folgt umgehend
Geschäftszeichen:	Geschäftszeichen:
Bankverbindung (Gläubiger) für evtl. Ausschüttungen: Kontoinhaber: Bank: IBAN: BIC: Falls Sitz der Bank nicht in EU, Adresse der Bank:	Bankverbindung (Gläubigervertreter) für evtl. Ausschüttungen: Kontoinhaber: Bank: IBAN: BIC: Falls Sitz der Bank nicht in EU, Adresse der Bank:

Angemeldete Forderungen

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen.

Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3	€
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 4	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 4	€
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 5	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 5	€
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	€

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen:

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind in Kopie beigefügt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Nachrangige Forderungen i.S. d. § 39 InsO sind:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger;
2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
5. nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.